

An die

unteren Ausländerbehörden

über die Regierungspräsidien

- Referate 15.1 –

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Abteilung 8 –

Telefon: +49 711 279-0

E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRVI-1330-4/18/23
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 6. Oktober 2025

Übergang von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG – Ergänzende Hinweise

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Übergang von einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung nach § 16a AufenthG in einen Aufenthalt zur Beschäftigung als Fachkraft nach §§ 18, 18a AufenthG
- Zeitpunkt von Zustimmungsanfragen an die Bundesagentur für Arbeit
- Entscheidungspraxis der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

bezugnehmend auf unser Schreiben vom 14. August 2025 möchten wir Sie darüber informieren, dass uns die Bundesagentur für Arbeit darüber informiert hat, dass eine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und folglich auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des § 18a AufenthG auch dann bereits möglich ist, wenn zum Antragszeitpunkt noch nicht a) die vollwertige Anerkennung des ausländischen Berufsbildungsabschlusses oder b) der inländische Berufsbildungsabschluss, während eine Ausbildung absolviert wird, vorliegt.

Dies soll auch in der kommenden Überarbeitung der Fachlichen Weisungen in Randnummer 18a.0.5 aufgenommen werden. Die überarbeitete Fassung soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Wir bitten die Ausländerbehörden daher, künftig bereits frühzeitig die Zustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Die Zustimmungsanfrage bei der Bundesagentur kann bereits dann gestellt werden, wenn ein entsprechender Arbeitsvertrag vorgelegt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Fachkrafteigenschaft nach § 18 Abs. 3 AufenthG nachgewiesen ist oder nicht. Unser anderslautendes Schreiben vom 28. August 2023 ist damit gegenstandslos.

Liegt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vor und wird anschließend die Fachkrafteigenschaft nach § 18 Abs. 3 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen, kann bei Vorliegen der weiteren Erteilungsvoraussetzungen zeitnah der Anschlusstitel erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Elisabeth Lang
Regierungsdirektorin

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.